

# ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

<b>Beiträge</b>	<b>240</b>	<b>Die EU-weite Vollstreckung von Verkehrsstrafen nach dem EU-VStVG</b> Verena Pronebner
	<b>247</b>	<b>Sportrisiko und vertragliche Aufklärungspflicht</b> Marwin Gschöpf
	<b>250</b>	<b>Unfallregulierung nach italienischem Recht</b> Sabine Feller, Gianluca Perencin und Thomas Jurisch
<b>Bericht</b>	<b>256</b>	<b>VIII. Verkehrsrechtstag in Luxemburg (Trier VIII)</b> Hugo Hauptfleisch
<b>Gesetzgebung und Verwaltung</b>	<b>258</b>	Aktuelles Bundesrecht
<b>Rechtsprechung</b>	<b>261</b>	Bemessungsgrundlage in der RechtsschutzVers für einen im FSG-Verwaltungsstrafverfahren einschreitenden RA
	<b>263</b>	Kein Quotenvorrecht der RAK bei Versorgungsleistungen an Witwe und Waisen beim Regress gegen den einstandspflichtigen Lenker
	<b>267</b>	Mitverschulden des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn
	<b>268</b>	Zusammenstoß zwischen Pferd und Pkw
<b>Judikaturübersicht Verwaltung</b>	<b>270</b>	VwGH

Mai 2008

# 05

MANZ 

**Redaktion**  
Karl-Heinz Danzl  
Christian Huber  
Georg Kathrein  
Gerhard Pürstl

ISSN 0044-3662

# Unfallregulierung nach italienischem Recht

## Der Ersatz des Vermögens- und Nichtvermögensschadens

ZVR 2008/91

Verkehrsunfall im  
Ausland;  
Italien;  
Haftungsfragen;  
Schadenersatz

Italien ist eines der beliebtesten Urlaubsländer. Viele Touristen reisen dabei mit dem eigenen Auto an. Kommt es zu einem Unfall, stellen sich bei der Schadensregulierung wegen des Auslandsbezuges spezielle Probleme, denen sich dieser Artikel widmet. Wir empfehlen zur Lektüre die Verwendung eines zweisprachigen Gesetzestextes.

Von Sabine Feller, Gianluca Perencin und Thomas Jurisch

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Der Schadenersatzanspruch des Geschädigten
  - 1. Vermögensschaden
    - a) Erstattung des Sachschadens
    - b) Erstattung von Vermögensschäden durch Arbeitsunfähigkeit
    - c) Ausgleich für Chancenverlust
  - 2. Nichtvermögensschaden
    - a) Körperschaden (danno biologico)
    - b) Immaterieller Schaden (danno morale)
    - c) Entschädigung für entgangene Lebensfreude (danno esistenziale)
- C. Die Rechte von Hinterbliebenen
  - 1. Ersatz von Vermögensschaden der Hinterbliebenen
  - 2. Der Ersatz des Nichtvermögensschadens von Hinterbliebenen
    - a) Körperschaden (danno biologico)
    - b) Immaterieller Schaden (danno morale)
  - 3. Entschädigung für entgangene Lebensfreude (danno esistenziale)
  - 4. Verjährung
  - 5. Kosten der Rechtsverfolgung, Deckungssummen

### A. Einleitung

Die Problematik des Auslandsunfalls hat an Bedeutung gewonnen, seitdem der **EuGH** mit Urteil vom 13. 12. 2007 in der Rs **C-463/06** (ZVR 2008/42 [Wittwer]) entschieden hat, dass die Verweisung in Art 11 Abs 2 der VO Nr 44/2.001 (EuGVVO) auf Art 9 Abs 1 b EuGVVO dahingehend auszulegen ist, dass ein Geschädigter den Direktanspruch gegen die Versicherung des Unfallverursachers am Gericht seines Wohnsitzes geltend machen kann.

Weiterhin stellt sich die Frage nach dem auf den Schadensfall anwendbaren materiellen Recht.

Falls nicht der Sonderfall vorliegt, dass es sich bei allen Unfallbeteiligten um Inländer handelt, bestimmt sich das anzuwendende materielle Recht nach der Tatortregel (§ 48 IPRG).

### Das italienische Schadenersatzrecht bei Verkehrsunfällen

Anspruchsgrundlage bei der Regulierung von Schäden, die aus dem Betrieb eines Kfz herrühren, ist **Art 2054** des **Codice Civile** (ital Zivilgesetzbuch; CC). Für Schäden aus dem Betrieb des Fahrzeugs wird gehaftet, soweit nicht der Nachweis gelingt, alles zur Verhinderung des Schadens Mögliche getan zu haben. Bei der Kollision zwischen zwei Fahrzeugen gilt die widerlegliche Vermutung 50%iger Mithaftung.

Daneben gibt es Spezialregelungen im **Versicherungsrecht**, zB in der Verordnung des Präsidenten der Italienischen Republik (D.p.r.) 254/2006, zur Haftungsquote bei bestimmten Fallgruppen.

## B. Der Schadenersatzanspruch des Geschädigten

Die Rechtsgrundlage findet sich in den Art 1223 Abs 1 und 2056 Abs 2 CC. Im italienischen Schadenersatzrecht ist zu unterscheiden zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschäden.

### 1. Vermögensschaden

Das italienische Rechtssystem kennt im Rahmen des Vermögensschadens neben dem reinen Sachschaden auch den Ersatz von Vermögensschäden, die sich aus dauerhafter oder zeitweiliger Invaliderität ergeben. Infrage kommen dabei Gehaltseinbußen, entgangener Gewinn sowie alle sonstigen erlittenen Schäden wie zB Behandlungskosten oder die Kosten einer Umschulung.

Trägt der Geschädigte ein Mitverschulden, so ist nach Art 1227 CC sein gesamter Anspruch um den Mitverschuldensanteil zu kürzen.

Für Schäden, die der Geschädigte bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt hätte vermeiden können, ist kein Ersatz geschuldet.

#### a) Erstattung des Sachschadens

Der Anspruch ist auf vollständige Wiederherstellung des Zustandes vor dem Unfallgeschehen gerichtet, ggf auf die Zahlung von Geldersatz.

Der Schaden kann nachgewiesen werden über Zeugenaussagen, einen Augenschein des Gerichts, ein Schuldanerkenntnis des Schädigers,<sup>1)</sup> einen behördlichen Unfallbericht oder das Protokoll des nach Art 3 des Gesetzes Nr 39/1977 vom Versicherer beauftragten Sachverständigen.

#### → Reparaturkosten

Die Reparaturkosten können mittels der Reparaturrechnung oder eines Kostenvoranschlages belegt werden. Der Beweiswert der Unterlagen steht im Ermessen des Gerichts.<sup>2)</sup> Es obliegt dem Richter, zu prüfen, inwieweit die geltend gemachten Kosten objektiv notwendig sind, ggf durch ein Gutachten. Nur die objektiv nötigen Reparaturkosten sind erstattungsfähig. Der Anfall höherer Kosten beinhaltet einen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht,<sup>3)</sup> soweit sie nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt waren.<sup>4)</sup>

Erfolgt die Abrechnung auf Kostenvoranschlags- oder Gutachtensbasis, wird die Mehrwertsteuer erst nach Vorlage einer Rechnung erstattet.

In der italienischen Rsp zeichnet sich ab, dem Geschädigten auch bei einem wirtschaftlichen Totalschaden die Erstattung seiner Reparaturkosten zuzusprechen. Grundlage hierfür ist Art 2058 CC, wonach der Geschädigte Wiederherstellung verlangen kann, solange diese möglich ist. Eine Grenze zieht Art 2058 Abs 2 CC dann, wenn die Wiederherstellung für den Schuldner mit einer übermäßigen Belastung verbunden ist.

#### → Totalschaden

Bei der Zerstörung des Fahrzeugs kann der Geschädigte nach Art 2058 CC die Kosten eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges oder den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes verlangen.

#### → Abschleppkosten

Erstattungsfähig sind die Abschleppkosten für den Transport des unfallbeschädigten Fahrzeuges von der Unfallstelle bis zu nächstgelegenen Werkstatt.

#### → Wertminderung

Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist, dass das Fahrzeug in technischer Hinsicht nicht vollständig wiederhergestellt werden kann oder wegen des Unfallschadens bei der Weiterveräußerung ein geringerer Erlös erzielt wird. Angesichts moderner Reparaturmöglichkeiten kann der Fahrzeugwert nach der Reparatur allerdings höher sein als vorher, sodass kein Raum für eine Wertminderung besteht.<sup>5)</sup>

#### → Mietwagenkosten

Diese Kosten werden dann erstattet, wenn das beschädigte Fahrzeug für berufliche Zwecke des Geschädigten benötigt wird. Privatleute können Ersatz von Mietwagenkosten verlangen, wenn sie besondere Umstände nachweisen, aufgrund derer sie zwingend auf ein Fahrzeug angewiesen sind. Dem Geschädigten wird angeraten, die Kosten gering zu halten.

#### → Nutzungsausfall

Der zeitliche Umfang ist beschränkt auf die normale Reparaturdauer.<sup>6)</sup> Die prinzipielle Erstattungsfähigkeit des Nutzungsausfalls beruht auf der Entscheidung des obersten Gerichts v 3. 3. 1958, Nr 70898 betreffend eines Nutzfahrzeugs. Ausgehend von dieser Entscheidung hat die Rsp die Erstattungsfähigkeit des Nutzungsausfalls auch auf Privatfahrzeuge ausgedehnt.<sup>7)</sup>

In der Praxis hat sich eine pauschale Erstattung eingebürgert: ausgehend von den Kosten für die Arbeitsleistung errechnen die Versicherungen die Reparaturdauer und zahlen pro Tag einen Pauschalbetrag zwischen € 5,- und € 30,- je nach Fahrzeugtyp und -größe.

#### → Gutachterkosten

Wird bei einem Verkehrsunfall ein Kfz beschädigt, so steht der gegnerischen Haftpflichtversicherung das Recht zu, den Schaden durch einen eigenen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Es empfiehlt sich daher, den Schaden per Einschreiben zeitnah zu melden und der Versicherung oder deren Schadensregulierungsbeauftragten eine Frist zur Begutachtung zu setzen, nach deren Ablauf ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben wird. Italienische Versicherungen weigern sich allerdings regelmäßig, außergerichtlich die Kosten

1) Dem europäischen Unfallbericht wird die Bedeutung eines außergerichtlichen Schuldanerkenntnisses beigemessen; nach Art 5 des DL v 23. 12. 1976, Nr 857 spricht zudem eine widerlegliche Vermutung für die Richtigkeit des Inhaltes des von beiden Parteien unterschriebenen Unfallberichtes und bindet – bis zum Gegenbeweis – die Haftpflichtversicherung hinsichtlich Unfallhergang und Fahrzeugschäden.

2) Cass. Civ., n. 2402/98, in Foro it., 1998, I, 1438; Cass. Civ., n. 591/98; Cass. Civ., n. 970/96, in Giust. Civ., 1996, I, 1309; Cass. Civ., n. 5565/91.

3) *Rossello*, Il danno evitabile, Padova, 1990, 173 ss.,

4) Cass. Civ., n. 970/1996 und Cass. Civ., n. 2402/1998.

5) *Franzoni*, Dei fatti illeciti, in Comm. del cod. civ. a cura di Scialoja e Branca, Bologna-Roma, 1993, 771 ss.

6) G.d.P. Ancona, 8 luglio 1996, in Arch. giur. circ. e sin., 1996, 823.

7) App. Milano, 20 febbraio 1959.

des Sachverständigen zu übernehmen. Bei leicht zu bewertenden reinen Blechschäden kann eine reibungslose Regulierung durch die Einreichung eines Kostenvorschlages mit Fotografien erreicht werden.

→ **Selbstbeteiligung bei Vollkasko**

Bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung stellt die Selbstbeteiligung eine erstattungsfähige Schadensposition dar.

→ **Pauschalunkosten**

Das italienische Schadensersatzrecht kennt keine Erstattung von Pauschalunkosten. Etwaige zusätzliche Schadenspositionen müssen konkret belegt werden.

→ **Schadensfinanzierungskosten**

Nimmt der Geschädigte einen Kredit in Anspruch, um sein Fahrzeug reparieren zu lassen, sind die hierfür anfallenden Kosten nicht erstattungsfähig. Der Geschädigte kann üblicherweise nur die gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt des Verzugs eintritts verlangen.

**b) Erstattung von Vermögensschäden durch Arbeitsunfähigkeit**

Eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit führt zu Gehalts- oder Gewinneinbußen, die nach rein juristischen Parametern zu erstatten sind und für die es keine festen Sätze oder rechtsmedizinischen *Barèmes* gibt.<sup>8)</sup>

Der Geschädigte hat Anspruch, so gestellt zu werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde.

Der Vermögensschaden kann sich aus vorübergehender oder endgültiger Arbeitsunfähigkeit ergeben.

→ **Vermögensschaden wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit:**

Beim Vermögensschaden aufgrund zeitweiser Arbeitsunfähigkeit muss zwischen Angestellten und Freiberuflern unterschieden werden:

Bei **Angestellten** kann sich ein Vermögensschaden daraus ergeben, dass die vom Arbeitgeber oder vom SozVersTr geleisteten Zahlungen nicht den gesamten Betrag des üblicherweise bezogenen Gehalts abdecken werden.<sup>9)</sup> Der Schädiger muss dann den Differenzbetrag erstatten. Der Schaden wird nachgewiesen durch eine vergleichende Betrachtung der Bezüge vor und nach dem Unfall, die sich zB aus den Lohnabrechnungen ergeben.

Ein Vermögensschaden kann auch daraus entstehen, dass dem Geschädigten zusätzliche Zahlungen wie zB Trinkgelder entgehen.<sup>10)</sup>

Bei einem **Freiberufler** besteht der Vermögensschaden im während der Arbeitsunfähigkeit entgangenen Gewinn. An den Nachweis werden strenge Anforderungen gestellt.

Kein Schaden kann dagegen Geschädigten entstehen, die zum Unfallzeitpunkt kein Gehalt bezogen haben (wie zB Minderjährige oder Arbeitslose), da sie nicht an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit durch die Verletzung gehindert wurden.

→ **Vermögensschaden wegen dauerhafter Arbeitsunfähigkeit**

Dieser setzt voraus, dass der Geschädigte aufgrund der unfallbedingten Verletzungen endgültig an jeglicher Erwerbstätigkeit oder an der Ausübung bestimmter Tätigkeiten gehindert ist und eine Kausalkette zwischen Verletzungshandlung und Verletzung sowie zwischen Ver-

letzung und Arbeitsunfähigkeit besteht. Die Beweislast hierfür liegt beim Geschädigten (vgl Art 2697 CC), der diesen Nachweis über das Gutachten eines Rechtsmediziners (*Medico legale*) führen kann.

Die Vermögenseinbuße berechnet sich durch den Vergleich des Nettoeinkommens vor und nach dem Unfallereignis. Neben dem Gehalt sind auch alle übrigen regelmäßigen Zahlungen zu berücksichtigen, wie zB Zuschläge oder Boni.

Die Grundlage der Vergleichsbetrachtung ist das höchste in den letzten drei Jahren erzielte Jahresnettoeinkommen, ermittelt auf der Grundlage der Steuerklärungen.<sup>11)</sup>

Bei einer Hausfrau werden die Kosten einer Haushaltshilfe zugrunde gelegt.

In allen anderen Fällen nimmt man den dreifachen Jahresbetrag des Sozialhilfesatzes.<sup>12)</sup> Die Betragshöhe bestimmt sich nach dem Tarif am Tag des Unfalls.<sup>13)</sup> Neuere Tendenzen in der Rsp erlauben dem Richter im Einzelfall, mögliche, durch das Unfallgeschehen veretelte, zukünftige Entwicklungen anspruchserhöhend zu würdigen.<sup>14)</sup>

**c) Ausgleich für Chancenverlust**

Die unfallbedingte Verletzung kann zur Folge haben, dass der Geschädigte in seinem beruflichen Fortkommen gehindert ist. Ihm können Nachteile entstehen, obwohl er seiner Arbeit wie gewohnt nachgeht. Denn Gegenstand des Ersatzanspruches ist ein **Karrieresprung**.<sup>15)</sup>

Die Höhe des Schadens kann dadurch ermittelt werden, dass zB die nicht realisierten Einkünfte errechnet oder das derzeitige Gehalt in der aktuellen Berufsgruppe verglichen wird mit dem, dass der Geschädigte nach einer Beförderung verdient hätte.

Führt die Verletzung zu einer zeitlichen Verzögerung in der Ausbildung, muss ermittelt werden, wann der Geschädigte ohne den Unfall seine Ausbildung beendet hätte und ins Erwerbsleben eingetreten wäre.<sup>16)</sup>

Die Schadensermittlung muss im Rahmen einer Prognose erfolgen.

Nach Art 2697 CC trägt der Geschädigte die **Beweislast**. Er muss plausibel darlegen, dass und mit welcher Wahrscheinlichkeit ein normaler Geschehensablauf zu dem für ihn günstigen Ergebnis geführt hätte. Der Vortrag reiner Mutmaßungen genügt nicht. Dagegen trägt der Schädiger die Beweislast für Umstände, die den Eintritt der Entwicklung eingeschränkt hätten

8) Cass. Civ., n. 8599/01; Cass. Civ., n. 1512/01; Cass. Civ., n. 12022/2000; Cass. Civ., n. 4231/99.

9) Gem dem D.P.R. 1124/1965 muss der Arbeitgeber im Krankheitsfall 40% des Gehalts vom 2. bis zum 4. Krankheitstag zahlen. Vom INAIL (Sozialversicherungsträger) erhält der Geschädigte bei zeitweiser Arbeitsunfähigkeit 60% des Gehalts ab dem fünften Krankheitstag.

10) Cass. Civ., n. 9720/90, in Arch. giur. circ. e sin., 1991, 112; Cass. Civ., n. 1775/76.

11) Art 4 D.L. 23 dicembre 1976 n. 857, conv. in l. 26 febbraio 1977 n. 3924.

12) Cass. Civ., n. 8226/93, in Resp. civ. prev., 1994, 54; Cass. Civ., n. 3539/96.

13) Cass. Civ., n. 10966/98.

14) Cass. Civ., n. 101/99, in Danno e resp., 1999, 665 mit Komm von *Bargelli*.

15) Cass., sez. lav., n. 6506/85; Cass. Civ., n. 8468/00; Cass. Civ., n. 11522/97.

16) Cass. Civ., n. 682/01.

oder für alternative wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten.<sup>17)</sup>

## 2. Nichtvermögensschaden

Rsp und Lehre haben mühevoll die nichtvermögensrechtliche Natur des Körperschadens herausgearbeitet, die im Gesetz 5 v März 2001, Nr 57, Eingang gefunden hat.

Der Vermögensschaden muß getrennt von den Folgen der Gesundheitsverletzung betrachtet werden.<sup>18)</sup>

Der Nichtvermögensschaden umfasst diejenigen Schäden, die aus einer Verletzung oder einem Verlust von immateriellen Gütern herrühren. Darunter fällt jegliche Verletzung in der Entfaltung der Person und ihrem Handeln, soweit es nicht erwerbsgerichtet ist.<sup>19)</sup>

Innerhalb dieses Schadens wird in der italienischen Lehre unterschieden zwischen dem Körperschaden (*danno biologico*), dem immateriellen Schaden (*danno morale*) und der Entschädigung für entgangene Lebensfreude (*danno esistenziale*<sup>20)</sup>).

### a) Körperschaden (*danno biologico*)

Die Definition des Körperschadens ist in Art 3 L. 57/2001 enthalten.

Der Körperschaden muss nach italienischem Recht durch einen Rechtsmediziner festgestellt werden. Dieser bewertet die Verletzungen, seien sie rein körperlicher oder auch psychischer Natur, mit Invaliditätspunkten, soweit es sich um einen Dauerschaden handelt. Kommt der Sachverständige dabei zB zum Schluss, dass der Geschädigte zu 14% dauerhaft invalide geworden ist, weist er ihm 14 Invaliditätspunkte zu. Pro Invaliditätspunkt wird dem Geschädigten ein bestimmter Schadenersatzbetrag zugesprochen. Hierbei haben die Gerichte Tabellen erstellt und dadurch dazu beigetragen, die Berechnung des Schadenersatzes zu vereinfachen.

Die bedeutendste ist die **Tabelle des Mailänder Gerichts**. Sie wird auch von vielen anderen Gerichten herangezogen und dadurch eine Vereinheitlichung der Rsp bewirkt.

Die Festsetzung des Schadenersatzes ist sehr schematisch. Neben dem Gutachten des Rechtsmediziners findet das Alter des Geschädigten in der Tabelle Berücksichtigung.

Nach Art 138 des neuen italienischen Versicherungsgesetzes kann der Richter zudem den Maximalbetrag bis zu 30% erhöhen, um im Einzelfall der besonderen Situation des Geschädigten Rechnung zu tragen.<sup>21)</sup>

Bei vorübergehender Invalidität ermittelt der Sachverständige, in welchem zeitlichen Rahmen und in welchem jeweiligen Umfang diese besteht. Der Geschädigte erwirbt pro Tag einen zusätzlichen Schadenersatzanspruch. Für jeden Tag einer 100-prozentigen Invalidität steht dem Geschädigten derzeit ein Schadenersatzanspruch in Höhe von € 40,72 nach Art 193 D.L.v. 209/05 zu.

Mit fortschreitendem Heilungsverlauf sind die dem Geschädigten zustehenden Beträge entsprechend der Bewertung des Sachverständigen zu reduzieren.

### b) Immaterieller Schaden (*danno morale*)

Mit dieser Schadensposition soll ein Ausgleich für einen nicht wirtschaftlich messbaren Verlust geschaffen wer-

den, der aus den (vorübergehenden) Schmerzen und Unannehmlichkeiten herrührt. In der Praxis wird sich der Richter bei der Bemessung an dem Schadensbetrag für den Körperschaden orientieren und diesen um eine Quote von 1/4 bis 1/2 erhöhen. Er ist gehalten, den errechneten Betrag nach den Vorgaben des Kassationsgerichts und des Verfassungsgerichts an die Umstände des Einzelfalls anzupassen und nach den Art 2059, 2056 und 1226 CC eine Entscheidung unter Ausübung billigen Ermessens zu treffen, indem er zB die Leiden des Verletzten oder das Verschulden des Schädigers berücksichtigt.

### c) Entschädigung für entgangene Lebensfreude (*danno esistenziale*)

Hierunter versteht die italienische Rsp eine eigene Schadensposition, die vom Ersatz für Körperschäden und dem Ersatz des immateriellen Schadens abzugrenzen ist.

Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist die Verletzung in verfassungsmäßig garantierten Gütern. Gewährt wird Schadenersatz für einen rein psychischen Schaden, der sich in einer merklichen Veränderung der Lebensqualität äußert.

Typischer Fall ist der **Verlust eines nahen Angehörigen**, durch den sich das gesamte Leben des Geschädigten verändert, ohne dass dies beim Geschädigten zu einer psychischen Erkrankung führen muss, andererseits müssen sich aber zumindest dauerhafte Verschlechterungen der Lebensumstände ergeben.<sup>22)</sup>

Ein weiterer typischer Fall ist der **Verlust von Gliedmaßen**, der beim Geschädigten zu einer tiefgreifenden Veränderung der Lebensverhältnisse führt.

Es lassen sich **vier verschiedene Lebensbereiche** bilden, in denen eine Entschädigung für entgangene Lebensfreude in Frage kommt, nämlich Körpergefühl, Störungen der Familienverhältnisse, gesellschaftliche Beziehungen sowie Freizeitaktivitäten.

So kann der Verlust eines Freundes oder eines Verwandten dazu führen, dass der Bezug zur Außenwelt qualitativ und quantitativ gestört wird, weil der Getötete Beziehungen zwischen Dritten und dem Geschädigten herstellte oder Freizeitaktivitäten weggefallen sind, die gemeinsam mit dem Getöteten unternommen wurden, wie gemeinsame Hobbies, Sport oder kulturelles Engagement.<sup>23)</sup>

## C. Die Rechte von Hinterbliebenen

Im Falle der Tötung eines Menschen spricht das italienische Recht auch den Hinterbliebenen eigene Schadenersatzansprüche auf Ersatz von Vermögensschaden

17) Cass. Civ., n. 15759/01.

18) Die Unterscheidung zwischen den Körperschäden und den finanziellen Schadensfolgen lässt sich bereits der historischen Entscheidung v 14. 7. 1986, Nr 184 der Corte Costituzionale entnehmen.

19) Paolo Porreca, La matrice esistenziale del danno biologico, in La nuova giur. Civ. comm., 2006, 710.

20) Cfr. Cendon – Gaudino – Ziviz, Responsabilità civile, in Riv. Trim. dir. E proc. Civ., 1991, 1005.

21) Cfr. Domenico Chindemi, il nuovo danno non patrimoniale, in La nuova giur. Civ. comm., 2006, 2, 137.

22) Cass. Civ., n. 2050/2004.

23) Urteil des Landgerichts Locri, Sektion Siderno, v 6. 10. 2000, Nr 462.

und Nichtvermögensschaden zu. Anspruchsberechtigte sind dabei die Ehegatten und Nachkommen des Getöteten. Weiterhin können auch Nichten und Neffen, Großeltern und Geschwister, Onkel und Tanten etc einen Anspruch haben, aber nur, wenn zum Verstorbenen nachweislich ein besonders enges, vertrauensvolles zwischenmenschliches Verhältnis bestanden hat.<sup>24)</sup>

## 1. Ersatz von Vermögensschaden der Hinterbliebenen

Als Vermögensschaden der Hinterbliebenen kommt ein Anspruch auf Zahlung von Unterstützungs- oder Unterhaltsleistungen infrage. Dieser Anspruch kann auf eine vorhersehbare Zeit begrenzt sein, wie es der Fall ist bei der Unterhaltsleistung an einen minderjährigen Nachkommen. Der Anspruch erlischt, sobald dieser wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat. Der Anspruch kann aber auch für die gesamte Lebensdauer des Hinterbliebenen bestehen. Dies gilt zB im Falle des Ablebens eines Ehegatten für den Unterhaltsanspruch des anderen Gatten.

Die **Anspruchshöhe** wird bestimmt nach den Einkommensverhältnissen des Getöteten, nach der Höhe der Leistungen, die der Getötete zu Lebzeiten an den Hinterbliebenen erbrachte, nach der Dauer des Unterhaltsanspruchs des Hinterbliebenen sowie nach dem Alter des Verstorbenen und dem Alter des geschädigten Hinterbliebenen.

Besondere Umstände des Einzelfalls können bei der Berechnung der Anspruchshöhe zusätzlich zu berücksichtigen sein.

Die Ermittlung des Einkommens des Getöteten erfolgt über dessen Einkommensteuererklärung; dieser kommt bei der Schadensermittlung nach Verkehrsunfällen entsprechend Art 4 des Gesetzes vom 26. 2. 1977, Nr 39 besonderer Beweiswert zu.

Vom Einkommen, das dem Getöteten verblieben wäre, ist der Selbstbehalt abzuziehen.

Hatte der Verstorbene zum Todeszeitpunkt kein Einkommen, wird stattdessen das Dreifache des Sozialhilfesatzes herangezogen.

Die Beweislast für die Anspruchshöhe liegt beim Geschädigten.

## 2. Der Ersatz des Nichtvermögensschadens von Hinterbliebenen

### a) Körperschaden (danno biologico)

Erleidet der Hinterbliebene durch den **Tod des nahen Angehörigen** psychisch-physiologische Einschränkungen mit Verletzungswert, bestimmt sich der Schadenersatz nach der Bewertung der Verletzung durch den Rechtsmediziner und ggf ihrer Eingruppierung in die Schadenersatztabellen.

Zudem kann ein Schadenersatzanspruch aus Billigkeitsgründen zugesprochen werden, wenn der Tod des Angehörigen beim Hinterbliebenen eine Verschlechterung des Gesundheitszustands herbeigeführt hat, so zB weil er den Ausbruch einer Krankheit oder die Verschlechterung eines bestehenden Leidens herbeigeführt hat.

### b) Immaterieller Schaden (danno morale)

Der Anspruch auf Erstattung des immateriellen Schadens der Hinterbliebenen ergibt sich daraus, dass durch den Tod des Familienmitgliedes zum einen die Unversehrtheit der Familie zerstört wurde. Diese Unversehrtheit im täglichen Leben des Opfers und der Familienangehörigen hat Verfassungsrang entsprechend den Art 2, 3, 29, 30, 31 und 36 der italienischen Verfassung.<sup>25)</sup>

Zum anderen wurde durch den Tod der Familienzusammenhalt zerstört. Dies gilt sowohl für die ehelichen Beziehungen als auch die Beziehungen zu den nahen Angehörigen. Auch hier handelt es sich um ein Gut von Verfassungsrang entsprechend den Art 2, 3, 29 und 30 der Verfassung.

Festzuhalten ist, dass dieser Anspruch auch bei den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht (vgl Urteil des Kassationsgerichts Nr 2988 v 18. 3. 1994).

Die Bemessung der Schadenshöhe erfolgt auf der Grundlage der Art 2056, 2059 und 1226 CC nach Billigkeitserwägungen. Sie liegt im Ermessen des Richters. Bei der Ermessensausübung muss er die Lebensverhältnisse des Opfers sowie den Umstand berücksichtigen, dass ein nicht behebbarer Schaden entstanden ist.

Der Richter muss im Rahmen seiner Ermessensausübung die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, und den zu leistenden Schadenersatzbetrag an den konkreten Fall und damit an das Gewicht des Verlustes anpassen, der schlichte Rückgriff auf den Tabellenwert ist ihm verwehrt.

In der Praxis der Schadensbemessung ziehen die Gerichte für die Bemessung der Anspruchshöhe den Verwandtschaftsgrad heran.

Lebten die Verwandten zusammen, ist dies anpruchserhöhend zu berücksichtigen.

Dementsprechend greifen die Gerichte für bestimmte Angehörigengruppen auf festgesetzte Zahlenwerte zurück.

Zwischen den Hinterbliebenen wird der Ersatzanspruch des Verstorbenen für dessen immateriellen Schaden aufgeteilt. Dieser Anspruch wird so bemessen, als hätte der Verstorbene überlebt und einen Körperschaden mit einer Invalidität von 100% erlitten. Sodann ist der Anspruch, der sich ausgehend vom 100-prozentigen Körperschaden ergibt, nach dem Verwandtschaftsverhältnis auf erst- und zweitrangige Opfer zu verteilen.

## 3. Entschädigung für entgangene Lebensfreude (danno esistenziale)

Diese Schadensposition steht auch den Hinterbliebenen zu. Die Bemessung hat aufgrund billigen Ermessens zu erfolgen, wobei die Intensität der Familienbande, das Zusammenleben sowie weitere Umstände des Einzelfalls herangezogen werden müssen. Eine schematische Berechnung durch Verdoppelung des Betrags für den Körperschaden verbietet sich. Entsprechenden Tendenzen der Untergerichte wurde entgegengetreten.<sup>26)</sup>

24) Cass. Civ., n. 11007/03.

25) Urteil 132/85 des Verfassungsgerichts.

26) Urteil des Berufungsgerichts Turin Nr 1285 v 4. 10. 2001.

Der Schaden muss sich bereits verwirklicht haben, und den Geschädigten trifft die Beweislast.

#### Zum Abschluss ein Beispiel:

Als Beispiel berechnen wir den Schadenersatz, den das Mailänder Gericht einer 30-jährigen Ehegattin nach dem Tod ihres 33-jährigen Gatten zusprechen würde. Er hatte ein Nettoeinkommen von € 15.000,-. Durch den Tod ihres Mannes hat sie einen psychisch-physischen Schaden in Form eines nervösen Erschöpfungszustandes erlitten, der zu einem Körperschaden von 12% und einer absoluten Arbeitsunfähigkeit von 40 Tagen führte.

Hierfür steht ihr folgender Schadenersatz zu:

- Vermögensschaden für den Verlust des Einkommens des Ehegatten: € 188.270,- (zugrunde gelegt werden 50% des Einkommens ihres Gatten, an dem sie direkt partizipiert hätte, für eine Dauer von 40 Jahren angenommenen ehelichen Zusammenlebens, zuzüglich jährlicher Zinsen in Höhe von 2,5%);
- Körperschaden für 12% € 20.208,-;
- Ersatz für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von 40 Tagen € 2.066,-;
- immaterieller Schaden (es gibt keine weiteren Verwandten des Gatten) € 277.822,- (entspricht 50% des immateriellen Schadens, der dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er mit einem Körperschaden von 100% überlebt hätte).

#### 4. Verjährung

Nach Art 2947 Abs 2 CC verjähren Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall in **zwei Jahren**. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die zugrundeliegende Handlung zugleich eine Straftat darstellt und für die Straftat eine längere Verjährungsfrist läuft. Dann gilt diese auch für die Verjährung der zivilrechtlichen Ansprüche, wenn sie länger als zwei Jahre ist.

Die Verjährung beginnt nach gefestigter höchstrichterlicher Rsp, sobald der Schaden erkennbar ist, nicht mit dem Unfalltag.

Liegt zugleich ein Antragsdelikt vor, wird aber keine Anzeige erstattet, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf der Antragsfrist für die Anzeige zu laufen. Unge-

klärt ist, ob in diesem Fall die zweijährige<sup>27)</sup> oder fünfjährige<sup>28)</sup> Verjährungsfrist nach Art 2947 Abs 1 CC gilt.

Die Verjährung wird durch Erhebung der Klage unterbrochen, jedoch auch durch eine unmissverständliche Zahlungsaufforderung.

#### 5. Kosten der Rechtsverfolgung, Deckungssummen

Bei der Erstattung von Kosten für die Rechtsverfolgung muss zwischen den **Kosten eines Gerichtsverfahrens und außergerichtlichen Kosten** unterschieden werden.

Hinsichtlich der Gerichtskosten sieht Art 91 der Prozessordnung vor, dass der Richter im Endurteil die unterlegene Partei dazu verurteilt, die Kosten zu tragen und die Verfahrenskosten sowie die außergerichtlichen Kosten festsetzt. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen erfolgt eine Kostenquotelung.

Nicht erstattungsfähig sind solche Kosten, die nicht direkt mit dem Prozess zu tun haben, wie zB Gebühren für Besprechungen oder Telefonate zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Im Vergleichsfalle werden die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

Hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten bei außergerichtlicher Beilegung enthält das italienische Recht keine festgeschriebene Rechtsgrundlage, die Erstattungsfähigkeit ist aber durch die Rsp geklärt.<sup>29)</sup> Dies gilt sogar dann, wenn die Versicherung des Schädigers den Schaden innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von 60 Tagen reguliert. Die entsprechende Fristenregelung findet sich in Art 148 des Gesetzesdekrets v 7. 9. 2005, Nr 209.

Die **Deckungssummen** sind im Art 128, D.L.v. 7. 9. 2005, festgeschrieben. Die Mindestdeckungssumme beträgt pro Unfall € 1.000.000,- für Sachschaden und € 5.000.000,- für Personenschaden. Die Mindestdeckungssummen wurden entsprechend der 5. KH-Richtlinie angehoben. Eine Begrenzung nach oben ist nicht vorgesehen.

27) Cass. Civ., Nr 5121/02.

28) Cass. Civ., Nr 23277/07.

29) Diese Regelungslücke wurde kürzlich durch das Kassationsgericht mit der Entscheidung Nr 11605/05 gefüllt.

#### → In Kürze

Der Beitrag beschäftigt sich mit der geltenden Rechtslage zum Schadenersatzrecht nach Verkehrsunfällen in Italien, welche insbesondere durch die neueste Rechtsprechung des EuGH an Bedeutung gewonnen hat. Dargestellt werden vor allem die Schadenersatzansprüche der Geschädigten sowie die Rechte von Hinterbliebenen. Die Autoren beschreiben sehr ausführlich die speziellen Probleme, die Geschädigte nach einem Verkehrsunfall in Italien erwarten und differenzieren sachgerecht zwischen Vermögensschäden und Nichtvermögensschäden.

#### → Zum Thema

##### Über die Autoren:

Sabine Feller, LL.M. ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht und zusätzlich in Rom als avvocato stabilito zugelassen;

Dot. Gianluca Perencin ist Patrocinatore Legale;

Thomas Jurisch ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Kontakt: Kanzlei-Studio Legale Sabine Feller, Marsstr. 4, D-80335 München und Via Cicerone 44, I-00193 Roma

